



Fragen und Antworten – Nahrungsergänzungsmittel Für Betriebe

23. Juli 2021

Anforderungen an Nahrungsergänzungsmittel

- **1. Welche Stoffe dürfen in Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) enthalten sein?**
Art. 2 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem; SR 817.022.14) regelt die zulässigen Stoffe in NEM. Es dürfen enthalten sein:
 - a. Die Vitamine und Mineralstoffe gemäss Anhang 1 Teil A VNem unter den dort aufgeführten Bedingungen;
 - b. Sonstige Stoffe gemäss Anhang 1 Teil B VNem unter den dort festgelegten Beschränkungen;
 - c. Neuartige Lebensmittel, soweit diese für NEM zugelassen sind oder vom BLV bewilligt wurden.
 - d. Weitere Lebensmittel; die Buchstaben a-c bleiben vorbehalten.

Weitere sonstige Stoffe als die in Anhang 1 Teil B VNem aufgeführten Stoffe dürfen in Nahrungsergänzungsmitteln im Rahmen der Selbstkontrolle grundsätzlich enthalten sein, wenn die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Dies bedeutet, dass insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- Die Lebensmittelsicherheit muss gewährleistet sein (Art. 7 des Lebensmittelgesetzes; LMG; SR 817.0; Art. 8 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; LGV; SR 817.02);
- Der Stoff und das Erzeugnis dürfen nicht von der Heilmittelgesetzgebung erfasst werden (Art. 2 Abs. 4 LMG);
- Die Definition eines Lebensmittels muss erfüllt sein (Art. 4 LMG);
- Die Definition und Anforderungen eines Nahrungsergänzungsmittels müssen erfüllt sein (Art. 1 und 2 VNem);
- Das Täuschungsverbot muss eingehalten werden (Art. 18 LMG; Art. 12 LGV);
- Die Bestimmungen für neuartige Lebensmittel (sog. «Novel Food») müssen erfüllt sein (Art. 15-19 LGV, Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel; SR 817.022.2).

Das Einhalten dieser Anforderungen muss im Rahmen der Selbstkontrolle sichergestellt und dokumentiert werden.

- **2. Welche Verbotslisten sind für NEM zu beachten?**
 - Verbotsliste für Stoffe: Die aufgeführten Stoffe sind in/als Lebensmittel inklusive NEM verboten (Anhang 4 VZVM, Art. 2 Abs. 4 VNem);
 - Verbotsliste für Pflanzen: Die aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile und Zubereitungen daraus dürfen in/als Lebensmittel inklusive NEM nicht verwendet werden (Art. 3, Anhang 1 VLpH).
- **3. Welche Vitamine und Mineralstoffe sind in NEM zulässig? Welche Höchstmengen gelten?**
Die zulässigen Vitamine und Mineralstoffe und ihre Höchstmengen sind im Anhang 1 Teil A VNem gelistet.

Die festgelegten Höchstwerte basieren auf dem Gesundheitsschutz. Der Toleranzbereich des deklarierten Wertes endet damit an der Höchstmenge (siehe [Informationsschreiben 2021/3: Toleranzen für die Nährwertdeklaration](#) resp. Leitfaden der EU¹).

Weitere Informationen zum Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe sind auf der [Internetseite](#) des BLV abrufbar.

▪ **4. Welche Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe sind zugelassen?**

Die zulässigen Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe sind in Anhang 2 VNem abschliessend gelistet.

Die Verwendung von neuartigen Verbindungen (z. B. organisches Silicium [Monomethylsilantriol]) richtet sich nach Anhang 1 der Verordnung über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2).

▪ **5. Welche spezifischen Anforderungen gelten für NEM mit lebenden Bakterienkulturen?**

Verwendete Bakterienkulturen müssen für Lebensmittelzwecke geeignet und gesundheitlich unbedenklich sein. Die Anforderungen richten sich nach Anhang 3 VNem. Die VNem enthält überdies Vorgaben zur Mindestmenge und zur Kennzeichnung.

▪ **6. Was gilt für neuartige Lebensmittel («Novel Food») inklusive CBD?**

Die Bestimmungen für [neuartige Lebensmittel](#) sind einzuhalten (Art. 15-19 LGV, Verordnung über neuartige Lebensmittel). Neuartige Lebensmittel sind Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedsstaat der EU in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und unter eine der in Art. 15 Abs. 1 LGV aufgeführten Kategorien fallen. Sie müssen in der Schweiz oder der EU zugelassen sein.

Informationen zu «Novel Food» finden sich auf der [Internetseite](#) des BLV.

Ebenso sind spezifische Informationen zu Cannabis, Hanfextrakten und Cannabinoiden auf der [Internetseite](#) des BLV verfügbar.

▪ **7. Welche Regelungen gelten für NEM mit pflanzlichen Stoffen und Zubereitungen?**

Für NEM mit pflanzlichen Stoffen und Zubereitungen sind insbesondere folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Damit ein Produkt als Lebensmittel vermarktet werden kann, muss es der Lebensmitteldefinition gemäss Art. 4 LMG entsprechen. Die Lebensmittelsicherheit (Art. 7 LMG, Art. 8 LGV) und das Täuschungsverbot (Art. 12 LGV) sowie allgemeine lebensmittelrechtliche Bestimmungen (betreffend z.B. die Kennzeichnung) sind unerlässliche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen. Umschriebene Lebensmittel müssen zusätzlich die Anforderungen der entsprechenden Kategorie erfüllen (Art. 14 LGV).
- Als Nahrungsergänzungsmittel muss das Produkt den Bestimmungen der VNem sowie allen anderen allgemeinen und spezifischen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Definition, Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung.
- Die Abgrenzung zu den Heilmitteln ist sicherzustellen. Für eine korrekte Zuordnung und Beurteilung eines Produktes ist in jedem Fall eine Gesamtbetrachtung anhand sämtlicher verfügbarer Kriterien, wie Zusammensetzung, Dosierung, Zweckbestimmung, Kennzeichnung, Aufmachung, Anpreisungen, etc. erforderlich. Weitere Informationen liefert der [Abgrenzungsbericht](#);
- Gegebenenfalls sind die Bestimmungen für [neuartige Lebensmittel](#) («Novel Food») einzuhalten (Art. 15-19 LGV, Verordnung über neuartige Lebensmittel). Der Novel Food Status des Lebensmittels resp. der Zutat (z. B. Extrakt) muss geprüft und dokumentiert werden. Die Einstufung eines Stoffes (Pflanze) ist grundsätzlich nicht auf die aus diesem Stoff gewonnenen Extrakte anwendbar. Werden für die Herstellung eines Lebensmittels z. B. Bestandteile mittels Extraktionsverfahren isoliert oder aufgereinigt, entsprechen die Erzeugnisse in ihrer Zusammensetzung nicht mehr der natürlichen Zusammensetzung der Pflanze. Der Novel Food-Status dieses Lebensmittels ist in diesem Fall zu prüfen.

¹https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_1212_de.pdf

- Die in Anhang 1 der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH; SR 817.022.17) aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellte Zubereitungen sind in/als NEM verboten.
- Die Bestimmungen für gesundheitsbezogene Angaben sind einzuhalten (siehe auch Fragen 12 und 13).
- Informationen zu Pflanzen, Pflanzenteilen und daraus hergestellten Zubereitungen liefert das [Informationsschreiben 2021/4: Verwendung von «Stoffen» der Kategorien Pflanzen, Pilze, Flechten und Algen sowie daraus hergestellten Zubereitungen als Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten](#).

▪ **8. Was gilt für NEM mit Pilzen?**

Die Fruchtkörper von Pilzen, welche im [Informationsschreiben 2020/2: Verkehrsfähigkeit von Pilzen als Lebensmittel](#) oder in Anhang 4 VLpH aufgeführt sind, können in NEM eingesetzt werden; sie gelten nicht als neuartige Lebensmittel. Für alle Erzeugnisse von/aus diesen Pilzen (z.B. Extrakte, Biomassen, Mycel, etc.), muss vor einem Inverkehrbringen durch den Hersteller, Importeur respektive Inverkehrbringer der Novel Food Status geprüft und dokumentiert werden. Beispielsweise ist das dehydrierte Mycelpulver von *Ganoderma lucidum* in der EU als neuartiges Lebensmittel eingestuft (siehe [Novel Food-Katalog der EU](#) respektive «[Consultation process on novel food status](#)») und muss vor dem Inverkehrbringen in/als Lebensmittel vorgängig bewilligt werden.

Für alle Pilze (essbare Fruchtkörper), welche weder im Anhang 4 VLpH noch im [Informationsschreiben 2020/2: Verkehrsfähigkeit von Pilzen als Lebensmittel](#) aufgeführt sind, aber im [Novel Food-Katalog der EU](#) mit dem Status «FS» gekennzeichnet sind, können grundsätzlich in NEM ohne Bewilligung eingesetzt werden (z.B. Chaga, *Inonotus obliquus*). Die im Katalog erwähnten Erzeugnisse dieses Pilzes haben eine Verwendungsgeschichte in nennenswertem Umfang als sicheres Lebensmittel für den menschlichen Verzehr in/als Nahrungsergänzungsmittel vor dem 15. Mai 1997 in der EU. Alle anderen Verwendungszwecke ausser als/in Nahrungsergänzungsmitteln – und alle anderen Erzeugnisse aus diesen Pilzen gelten jedoch als neuartig und sind daher bewilligungspflichtig.

Für alle Pilze (Fruchtkörper), welche weder im Anhang 4 VLpH noch im [Informationsschreiben 2020/2: Verkehrsfähigkeit von Pilzen als Lebensmittel](#) aufgeführt sind, und im Novel Food-Katalog der EU weder mit dem Status «nicht neuartig» noch mit «FS» aufgeführt sind und für alle Erzeugnisse daraus (z.B. Extrakte, Biomassen, Mycel etc.), muss vor einem Inverkehrbringen durch den Importeur respektive Inverkehrbringer der Novel Food Status geprüft und dokumentiert werden.

▪ **9. Dürfen NEM Alkohol enthalten? Sind gesundheitsbezogene Angaben für diese Produkte möglich?**

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. d VNem dürfen NEM weitere Lebensmittel enthalten, die Buchstaben a-c vorbehalten. Somit kann ein Nahrungsergänzungsmittel grundsätzlich Alkohol (Ethylalkohol) als Zutat enthalten, Art. 2 Abs. 3 Bst. a-c vorbehalten.

Gesundheitsbezogene Angaben zu Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind verboten (Art. 34 Abs. 3 LIV). NEM gelten nicht als Getränke im Sinne dieses Absatzes. Gesundheitsbezogene Angaben für diese Produkte sind somit grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

▪ **10. Welche weiteren Bestimmungen sind wichtig?**

Die Bestimmungen der allgemeinen und produktspezifischen Verordnungen sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen bezüglich Hygiene (Hygieneverordnung EDI; HyV; SR 817.024.1), Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung; ZuV; SR 817.022.31), Aromen (Aromenverordnung; SR 817.022.41), technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (Verordnung des EDI über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln; VtVtH; SR 817.022.42) und Kontaminanten (Kontaminantenverordnung; VHK; SR 817.022.15).

Kennzeichnung und Anpreisung

▪ 11. Welche Bestimmungen gelten für die Kennzeichnung von NEM?

Es sind die allgemeinen und spezifischen Kennzeichnungsvorgaben zu beachten. Die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften richten sich nach der LGV und der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16). Die spezifischen Kennzeichnungsbestimmungen für NEM befinden sich in der VNem.

Die obligatorischen Angaben müssen in mindestens einer Amtssprache des Bundes, d.h. in deutscher, französischer oder italienischer Sprache angebracht sein (Art. 36 Abs. 2 Bst. c LGV).

Die Sachbezeichnung lautet: «Nahrungsergänzungsmittel», ergänzt mit den Namen der Kategorien der Vitamine, Mineralstoffe oder sonstigen Stoffe, die für das Erzeugnis charakteristisch sind, oder mit einer Angabe zur Beschaffenheit dieser Vitamine, Mineralstoffe oder sonstigen Stoffe (Art. 3 Abs. 1 VNem).

Zusätzlich müssen folgende Angaben zwingend auf einem NEM aufgeführt sein (Art. 3 Abs. 7 VNem):

- die empfohlene tägliche Verzehrsmenge in Portionen des Erzeugnisses;
- ein Warnhinweis, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten;
- ein Hinweis, dass NEM nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollen;
- ein Hinweis, dass die Produkte ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern sind;
- die Warnhinweise oder der Hinweis auf die spezifische Zielgruppe oder die Verwendungsbedingung gemäss Anhang 1 VNem.

▪ 12. Welche gesundheitsbezogenen Angaben dürfen für NEM verwendet werden?

Gesundheitsbezogene Angaben («Health Claims») dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 14 LIV aufgeführt sind und die Anforderungen von Kapitel 2 Abschnitt 12 LIV erfüllen. Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in Anhang 14 LIV aufgeführt sind, bedürfen einer Bewilligung des BLV (Art. 31 Abs. 2 und 3 LIV).

Verweise auf nichtspezifische Vorteile eines Nährstoffs oder eines Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden sind nur zulässig, wenn ihnen eine entsprechende zulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe beigelegt wird (Art. 34 Abs. 2 LIV).

▪ 13. Dürfen gesundheitsbezogene Angaben für «Botanicals», welche in der EU «on hold» sind, in der Schweiz verwendet werden?

In der Schweiz sind die Bestimmungen über die gesundheitsbezogenen Angaben (Health Claims) auf Lebensmitteln in der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.21) festgelegt. Die in der Schweiz zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben sind im Anhang 14 dieser Verordnung aufgelistet. Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, müssen durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bewilligt werden (Art. 31 Abs. 3 LIV).

Es gibt gemäss der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung keine Sonderbedingungen für die sogenannten «on hold claims» der EU.

Nahrungsergänzungsmittel für verschiedene Bevölkerungsgruppen

▪ 14. Welche Bestimmungen gelten für NEM für Kinder?

Die zugelassenen Höchstmengen für Vitamine, Mineralstoffe und bestimmte sonstige Stoffe in Anhang 1 VNem beziehen sich auf Erwachsene. Im Schweizer Lebensmittelrecht gibt es keine spezifischen Regelungen für NEM, welche sich an (Klein-)Kinder richten. Der Vertrieb dieser Produkte ist der Selbstkontrolle gemäss Art. 26 LMG unterstellt.

Muttermilch und Säuglingsanfangsnahrung decken von sich allein die Bedürfnisse von gesunden Säuglingen ab. Säuglingsanfangsnahrung wird abschliessend in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; SR 817.022.104) geregelt. Sie ist so geregelt, dass sie vollständig den Ernährungsbedarf von Säuglingen bis zum Ende des vierten Lebensmonats deckt (Art. 5 Abs. 1 VLBE). Eine Ergänzung von Säuglingsanfangsnahrung sieht das Recht deshalb nicht vor.

Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung im Alltag, versorgt gesunde (Klein-) Kinder mit den notwendigen Vitaminen und Mineralstoffen. Das BLV ist daher der Ansicht, dass Nahrungsergänzungsmittel für gesunde Kleinkinder unter drei Jahren nicht notwendig sind.

Falls während den ersten drei Lebensjahren ein Säugling oder ein Kleinkind aufgrund von besonderen genetischen oder gesundheitlichen Belastungen einen besonderen Ernährungsbedarf aufzeigen sollte, dann muss dieses vom Kinderarzt untersucht werden. Anhand der Diagnose wird dann das richtige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (FSMP, siehe 3. Kapitel VLBE) vorgeschlagen respektive Arzneimittel verschrieben.

Das BLV hat auf seiner [Webseite](#) Informationen zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern veröffentlicht.

▪ **15. Warum werden seit dem 1. Juli 2020 keine separaten Höchstmengen mehr für Vitamine und Mineralstoffe für besondere Bevölkerungsgruppen festgelegt?**

Die Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in der revidierten VNem, welche am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, basieren auf dem Gesundheitsschutz und nicht mehr auf dem Bedarf. Es können somit keine eigenen Höchstwerte mehr für spezifische Bevölkerungsgruppen festgelegt werden, welche einen höheren Bedarf haben, z. B. schwangere und stillende Frauen, ältere Personen ab 60 Jahren.

Ist der tägliche Bedarf höher, als er über NEM gedeckt werden kann, stehen entsprechende Arzneimittel zur Verfügung.

Weitere Informationen zum neuen Höchstmengenmodell sind auf der [Internetseite](#) des BLV abrufbar.

▪ **16. Wie sind NEM von weiteren Lebensmittelkategorien, wie Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (z. B. Sportlerprodukten) oder angereicherten Lebensmitteln (z. B. angereicherten Getränken) abzugrenzen?**

Grundsätzlich ist der Hersteller respektive der Inverkehrbringer selbst für die Einstufung seiner Produkte und die Einhaltung der entsprechenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Nahrungsergänzungsmittel sind abzugrenzen von Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf, wie Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportlern, sowie angereicherten Lebensmitteln, wie angereicherten Getränken. Für die jeweiligen Kategorien gibt es spezifische Vorschriften zur Zusammensetzung und Kennzeichnung.

Nahrungsergänzungsmittel sind Nährstoffkonzentrate, die die allgemeine Ernährung ergänzen und in dosierter Form in abgemessenen kleinen Mengen (z. B. Kapseln, Tabletten, Pillen, Pulverbeutel) in den Verkehr gebracht werden. Ihr Energiewert ist in der Regel vernachlässigbar.

Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (z. B. FSMP, Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung, Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler) dienen hingegen den besonderen Ernährungsbedürfnissen spezieller Verbrauchergruppen. Die spezifischen Anforderungen dafür sind in der VLBE festgelegt. Der Unterschied zu den NEM besteht in der unterschiedlichen Abgabearart, dem Energiewert oder der Zweckbestimmung, welche vom Inverkehrbringer in Eigenverantwortung festgelegt wird.

Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler beispielsweise müssen dem besonderen Energie- und Nährstoffbedarf dieser Verbrauchergruppe gerecht werden und eine praktische Nährstoffquelle darstellen, für den Fall, dass der Konsum von üblichen Lebensmitteln nicht praktikabel ist. Ein Produkt muss entweder als «Nahrungsergänzungsmittel» oder als «Lebensmittel für Sportlerinnen

und Sportler» in Verkehr gebracht werden. Die Sachbezeichnung «Nahrungsergänzungsmittel für Sportler» ist somit in der Schweiz nicht möglich.

Die Anreicherung von herkömmlichen Lebensmitteln ist in der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM; SR 817.022.32) geregelt.

Import von Nahrungsergänzungsmitteln

▪ 17. Wie ist die Situation in der EU?

In der EU sind die Bestimmungen zu Nahrungsergänzungsmitteln in weiten Bereichen (z. B. Höchstmengen, Verbotlisten für Stoffe oder Pflanzen) nicht harmonisiert. Die meisten EU-Mitgliedstaaten verfügen über nationale Bestimmungen.

NEM aus der EU sind in der Schweiz nicht automatisch verkehrsfähig. Im Rahmen der Selbstkontrollpflicht muss der Importeur und Inverkehrbringer sicherstellen, dass das Produkt den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz entspricht.

▪ 18. Sind Bewilligungen nach dem Cassis de Dijon-Prinzip für NEM möglich?

Seit dem 1. Mai 2017 können auch Nahrungsergänzungsmittel, die in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat rechtmässig auf dem Markt sind, über das Cassis-de Dijon (CdD)-Prinzip bewilligt werden.

Damit eine Bewilligung möglich ist, muss eine technische Abweichung zu den Schweizerischen Bestimmungen vorliegen und das Produkt im EU-/EWR-Mitgliedstaat, auf dessen Vorschriften Bezug genommen wird, rechtmässig in Verkehr sein. Eine Abweisung von CdD-Gesuchen ist zudem gestützt auf den Gesundheits- oder Täuschungsschutz möglich.

Für weitere Informationen zum Cassis de Dijon-Prinzip siehe [Internetseite](#) des BLV.

Weitere Informationen

▪ 19. Gibt es in der Schweiz eine Bewilligungs- und Meldepflicht für NEM?

In der Schweiz gibt es grundsätzlich keine Bewilligungspflicht für Nahrungsergänzungsmittel. Nicht zugelassene neuartige Lebensmittel («Novel Food»), nicht bewilligte GVO sowie nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben benötigen jedoch eine Bewilligung.

Anders als in den meisten EU-Mitgliedstaaten besteht in der Schweiz auch keine Meldepflicht (Notifikationspflicht) für NEM. In der Schweiz müssen diese somit nicht vor dem ersten Inverkehrbringen gemeldet werden.

Im Rahmen seiner Selbstkontrolle muss der Hersteller, Importeur und Inverkehrbringer die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gewährleisten.

Lebensmittelbetriebe unterstehen hingegen der Meldepflicht. Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen [kantonalen Vollzugsbehörde](#) zu melden. (Art. 20 LGV).

▪ 20. Gibt es in der Schweiz ein Nutrivigilance System für NEM?

Nein. Im Gegensatz zu einigen EU-Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich, Italien) hat die Schweiz kein System der Überwachung mit obligatorischer Meldung von schweren unerwünschten Wirkungen durch Konsumenten, Ärzte, Spitäler und Giftinformationszentren (Nutrivigilance-System) geschaffen.

▪ 21. Wer kontrolliert NEM?

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überwacht die jeweils zuständige [kantonale Lebensmittelvollzugsbehörde](#).

▪ 22. Wer kann bei der Überprüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte helfen?

Das BLV kann keine Beratungsdienstleistungen anbieten und auch nicht abklären, ob ein bestimmtes Produkt in der Schweiz verkehrsfähig ist oder nicht. Vorschläge von spezialisierten Consultingfirmen führt Swiss Testing Labs auf ihrer [Webseite](#) auf. Dieser Service ist kostenpflichtig.

- **23. Wo findet man die Gesetzestexte und weitere Informationen?**

Die Gesetzestexte und die Erläuterungen dazu sind auf der [Internetseite](#) des BLV abrufbar. In den Erläuterungen zu den Verordnungen befinden sich weitere Informationen und Details zu den gesetzlichen Bestimmungen.

Die [Internetseite](#) des BLV enthält zudem Informationen zu weiteren Themen im Bereich Lebensmittel und Ernährung.